

Firstrichtung

Grenze räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17)

Böschung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geänd. durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO) i.d.F. v. 18.12.1990, BGBl. I, S. 58,91 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990, BGBl. I, S. 132, zul. geänd. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.1999 (Sächs GVBl. S. 85, 30.03.99) zul.geänd. durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.12,2001 (SächsGVBl, S. 716)

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO Das Bauland wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 (1) BauNVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO Die zulässige GRZ beträgt 0,3 und die GFZ wird mit 0,6 festgesetzt.

3. Bauweise § 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 SächsBO

Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung

Als zulässige Dachform sind symmetrische Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35°-49° festgesetzt. Als Dacheindeckung ist kleinformatige Hartdeckung in roten, braunen oder anthraziten Farbtönen zulässig. Hochglänzende (edelengobierte) Dachziegel sind unzulässig.

Dachüberstände sind traufseitig und giebelseitig min. 30 cm auszubilden.

Nebenanlagen

Garagen und Stellplätze sind unter Beachtung von § 12 und § 14 BauNVO zulässig. Bei Grenzbebauung müssen benachbarte Garagen bzw. Nebengebäude in einheitlicher Gestaltung zur Ausführung kommen. Werden Carports an das Hauptgebäude angebaut, sind diese als abgeschlepptes Dach in Anpassung an das Hauptdach auszuführen. Freistehende Garagen und Carports sind mit Sattel-, Walm-, oder Flachdach auszuführen. Bei geneigten Dächern auf Garagen und Carports ist eine Dacheindeckung entsprechend der des Hauptgebäudes auszuführen, Eindeckungen aus Wellblech oder ähnlich leichter Bauweise sind unzulässig. Vor Garagen und Carports ist zur Straße hin ein Stauraum von 5 m einzuhalten. Auf jedem Grundstück sind

Zur Einfriedung der Grundstücke sind Holzzäune mit einer Höhe von max. 1,5 m über OK Straße zulässig. Ebenso sind freistehende und freiwachsende bzw. geschnittene Hecken und grüne Maschendrahtzäune bis 1,5 m mit einer höheren Hinterpflanzung zulässig.

4. Grünordnerische Festsetzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Wege, Plätze, Stellflächen und andere Flächen sind so zu befestigen, dass das anfallende Niederschlagswasser versickern kann. Pflasterflächen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Ökopflaster.

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen. Zum Teilausgleich der Eingriffsfolgen sind dabei wenigstens 20 % der zu begrünenden Flächen, außerhalb der als private Grünflächen gesondert ausgewiesenen Bereiche, mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen. Für die Gehölzpflanzungen in den Vor- und Hausgärten sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Die Fertigstellung und Bepflanzung der Grünflächen muss spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen.

Maßnahme 1

Zum Teilausgleich der Eingriffsfolgen ist auf der privaten Grünfläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine 3 m breite, Baum- und Strauchhecke anzulegen. In die Hecke sind klein- und großkronige Baumarten einzusetzen, so dass sich eine gestufte Baum- bzw. Hochhecke mit Kern-, Mantel- und Saumzone ausbildet. Die Hecken ist nach folgenden Schema (Pflanzabstand 1 x 1 m) anzulegen:

| 7. | | | • | • | | | | | Leitgehölze |
|----|---|---|---|---|---|--|---|--|----------------|
| • | • | • | • | • | • | | | | Begleitgehölze |
| • | | | • | • | | | • | | D 1 1.77 |

Für den Heckenaufbau sind folgende heimische Arten im Wechsel zu verwenden:

1. Leitgehölze (Bäume)

- Feldahorn Acer campestre - Hainbuche Carpinus betulus Fraxinus excelsior - Gemeine Esche Quercus robur - Stieleiche

Leitgehölze (Qualität und Größenbindung: Hochstämme 2 x verpflanzt mit Ballen, 10-12 cm Stammumfang).

2. Begleitgehölze (hohe Sträucher)

Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel Corylus avellana - Gemeine Hasel Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn - Schlehe Prunus spinosa

3. Randgehölze (mittelhohe Sträucher)

Rosa canina - Hundsrose Rubus fruticosa - Brombeere Rubus idaeus - Himbeere

Maßnahme 2

Zum Teilausgleich der Eingriffsfolgen ist auf der privaten Grünfläche im Osten des Plangebietes ein lockerer Gehölzbestand anzulegen. Dazu sind auf der Fläche insgesamt mindestens 15 Bäume als Solitär oder in kleinen Gruppen (2 bis 3 Bäume) auf der gesamten Fläche verteilt fachgerecht zu pflanzen (Qualität und Größenbindung: Heister, 2 x verpflanzt mit Ballen, 150 - 200 cm hoch). Für die Pflanzung ist eine Auswahl folgender einheimischer und standortgerechter Laubbäume zu verwenden:

Laubbäume:

Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche Fraxinus excelsion - Gemeine Esche Prunus avium - Vogelkirsche Pyrus pyraster Wildbirne Quercus petraea - Traubeneiche Quercus robur - Stieleiche Sorbus aucuparia - Eberesche Tilia cordata - Winterlinde

Weiterhin sind insgesamt 10 % der Fläche mit einheimischen und standortgerechten Straucharten zu bepflanzen:

Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel Corylus avellana - Gemeine Hasel Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn Prunus spinosa - Schlehe Rosa canina Hundsrose Rubus fruticosa - Echte Brombeere

Die Pflanzmaßnahmen müssen eine Pflanzperiode nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten abgeschlossen sein.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistungen zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf 10 % der gesamten Wandfläche am Gebäude nicht überschreiten. Das Errichten von Werbeanlagen auf Dächern und an Einfriedungen ist nicht zulässig Ausgeschlossen sind weiterhin Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht.

6. sonstige Festsetzungen

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern und/oder über der im Flurweg vorhandenen Entwässerungsleitung

Die Zufahrtsbreiten werden je Grundstück auf max. 5,50 m festgesetzt.

Die Unterbrechung privater Grünflächen zur Anlage von Grundstückszufahrten ist zulässig. Wenn nicht zeichnerisch anders festgesetzt, beträgt der Abstand der Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie 5 m und zu Nachbargrundstücken 3 m.

Verfahrensvermerke

 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 08.11.2001 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 30.11.2001 im Oschatzer Boten.

Oschatz, d. 18.02.2002 Oberbürgermeister

2. Auslagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 28.02.2002 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche

Mun

Auslage beschlossen. Oschatz, d. 04.03.2002 Oberbürgermeister

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 08.04.2002

Oschatz, d. 10.04.2002

4. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 09.04.02 bis 10.05.02 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 28.03.02 im Amtsblatt.

Oschatz, d. 13.05.2002

5. Abwägung der Bedenken und Anregungen § 1 (6) BauGB: Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am 20.02.2003 geprüft und in die Abwägung

Oschatz, d.03.03.2003



6. erneuter Auslagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB: Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 27.05.2004 den geänderten Planentwurf gebilligt und die erneuter öffentliche Auslage beschlosse

Oschatz, d. 24.09.04



7. erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 24.06.2004. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:

Oschatz, d. 24.09.04

Oberbürgermeister

8. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: Der geänderte Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 28.06.04 bis 30.07.2004 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 18.06.04 im

Oschatz, d. 24.09.04

llun Oberbürgermeister

9. Abwägung der Bedenken und Anregungen § 1 (6) BauGB: Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am 23.09.2004 geprüft und in die Abwägung

Oschatz, d. 24.09.04



10. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 20.01.2005 in der Stadtratssitzung als Satzung beschlossen.

Oschatz, d. 21.01.05



11. Ausfertigung Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Oschatz, d. 21.01.05



12. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.01.05 im Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 28.01.2005 in Kraft getreten

Oschatz, d. 31.01.05

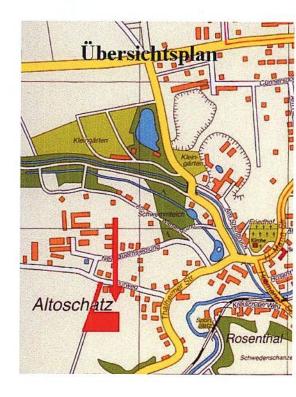


Das Vorhaben befindet sich im archäologischen Relevanzbereich der Stadt Oschatz. Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist besonders auf archäologische Bodenfunde zu achten. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein u. Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art- auch Fundamente, Keller, Brunnen u.a.) sind soweit als möglich unverändert zu belassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Diese Fundstellen sind vor weiterer Zerstörung entsprechend abzusichern und die zuständigen Stellen zu informieren. Auf Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

Nicht unerhebliche altlastrelevante Sachverhalte sind dem Umweltamt beim Landratsamt

Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu

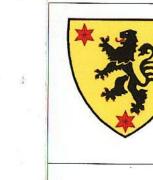
Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind einzuhalten. Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind zu beachten.



Der Katasterbestand wird für den Geltungsbereich

des Bebauungsplanes als richtig bescheinigt

Torgau, den 07.04 os Unterschrift



Bebauungsplan der Großen Kreisstadt

Oschatz "Flurweg Altoschatz"

Stadtverwaltung Oschatz Stadtbauamt SG Stadtplanung Februar 2002 gezeichnet August 2004 621-41-05-07

Registrier Nr.

Kartengrundlage: ALK v. 13.03.2002

Aktenzeichen 621-41-11-01